

99076007131000, 99076007131000

Zahlung der Pflegezulage für Kriegsopfer

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/387405340/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99076007131000, 99076007131000
Leistungsbezeichnung I	Zahlung der Pflegezulage für Kriegsopfer
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Kriegsopfer, Beschädigte, Hinterbliebenenbezüge, Pflegezulage, Gesundheitsstörung, Versorgungsbezüge, Beschädigtengrundrente, Hilflosigkeit, Stationäre Behandlung, Schädigung, Blinde, Hirnbeschädigte
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kriegsopferentschädigung (076)
Verrichtungskennung	Zahlung (131)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Hilfen für Geschädigte (1160200), Pflege (1130400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.06.2017
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bvg/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/bvg/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/index.html
Teaser	
Volltext	Die Höhe der Pflegezulage richtet sich nach dem Umfang der notwendigen Pflege. Sie ist in sechs Stufen eingeteilt. • Stufe I: 305,00 Euro (ab 01.07.17: 311 Euro) • Stufe II: 521,00 Euro (ab 01.07.17: 531 Euro) • Stufe III: 741 ,00 Euro (ab 01.07.17: 755Euro) • Stufe IV: 951,00 Euro (ab 01.07.17: 969 Euro) • Stufe V: 1.235,00 Euro (ab 01.07.17: 1.258 Euro) • Stufe VI: 1.519 ,00 Euro (ab 01.07.17: 1.548 Euro) Die Einordnung wird je Fall individuell geprüft. Blinde erhalten mindestens die Stufe III.
Erforderliche Unterlagen	• Unterlagen zur Feststellung der Hilflosigkeit (ärztliche Bescheinigung)
Voraussetzungen	Hilflosigkeit • Hilflos sind Beschädigte, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages dauerhaft fremde Hilfe brauchen. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt wenn:

Modul
Sachverhalt

- die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung erforderlich ist oder
- die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Hilflosigkeit wird bei folgenden Krankheiten angenommen:

- bei Blindheit und hochgradiger Sehbehinderung
- Querschnittslähmung und anderen Behinderungen, die auf Dauer und ständig - auch innerhalb des Wohnraums - die Benutzung eines Rollstuhls erfordern
- bei Hirnschäden, Anfallsleiden, geistiger Behinderung und Psychosen, wenn diese Behinderungen allein einen GdS von 100 bedingen
- Verlust von zwei oder mehr Gliedmaßen, ausgenommen Unterschenkel- oder Fußamputation beiderseits

Kosten

keine

Verfahrensablauf
Bearbeitungsdauer
Frist
weiterführende Informationen

<https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschaedigung/soziale-entschaedigung.html>

Hinweise
Rechtsbehelf
Kurztext

Die Höhe der Pflegezulage richtet sich nach dem Umfang der notwendigen Pflege. Sie ist in 6 Stufen eingeteilt.

- Stufe I: 305,00 Euro (ab 01.07.17: 311 Euro)
- Stufe II: 521,00 Euro (ab 01.07.17: 531 Euro)
- Stufe III: 741,00 Euro (ab 01.07.17: 755 Euro)
- Stufe IV: 951,00 Euro (ab 01.07.17: 969 Euro)
- Stufe V: 1.235,00 Euro (ab 01.07.17: 1.258 Euro)
- Stufe VI: 1.519,00 Euro (ab 01.07.17: 1.548 Euro)

Modul	Sachverhalt
	Die Einordnung wird je Fall individuell geprüft. Blinde erhalten mindestens die Stufe III.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Das Antragsformular erhalten Sie von der zuständigen Stelle.
Ursprungsportal	Zahlung der Pflegezulage für Kriegsopfer, Payment of the care allowance for war victims